

URLAUBSREGELUNG FÜR SCHÜLER DER SCHULE TAMINS

Art. 1 Kompetenzstufen / Eingabefristen / Kontrolle

¹ Arzttermine sind wenn immer möglich ausserhalb des Unterrichts zu planen.

² Gemäss Art. 28 des kantonalen Schulgesetzes ist der Schulrat berechtigt, Urlaub bis zu 15 Tagen zu gewähren. Die Kompetenz wird wie folgt aufgeteilt:

Kompetenzstufe	max. Halbtage	total Tage	Frist für Einreichung
Erziehungsberechtigte (Jokertage)	4 Halbtage	2 Tage	3 Tage (schriftl. Mitteilung)
Klassenlehrperson	2 Halbtage	1 Tag	1 Woche (schriftl. Gesuch)
Schulleitung	4 Halbtage	2 Tage	1 Woche (schriftl. Gesuch)
Schulrat	20 Halbtage	10 Tage	4 Wochen (schriftl. Gesuch)
Total		15 Tage	

⁴ Die Urlaubstage verfallen in der Reihenfolge der Kompetenzstufen. Urlaub zu Ferienzwecken ist ausschliesslich über Jokertage zu beziehen. Alle Urlaubsgesuche sind dem Klassenlehrperson möglichst frühzeitig einzureichen. Dieser leitet sie der zuständigen Stelle weiter.

⁵ Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle und leitet die Gesuche mit ihrer Stellungnahme an die zuständige Instanz weiter. Nachträglich werden nur Absenzen entschuldigt, welche durch höhere Gewalt begründet sind. Bei krankheitsbedingten Absenzen erfolgt dies unverzüglich via die Kommunikationsapp KLAPP.

⁶ Die Schulleitung kann nach drei Tagen krankheitsbedingter Absenz ein ärztliches Zeugnis einverlangen.

Art. 2 Missbrauch

¹ Gemäss Art. 68 und Art. 96 des kantonalen Volksschulgesetzes können Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse bis Fr. 5'000.- bestraft werden.

² Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Schulleitung zu melden.

Art. 3 Vorzeitiger Schulaustritt

¹ Schulaustritte vor Ende des 11. Schuljahres sind nur in Ausnahmefällen aufgrund der kantonalen Bestimmungen möglich (s. VSV VSG Art. 10)

Art. 4 Dispens für einzelne Schulfächer

¹ Von einzelnen Fächern oder Schulstunden können Schülerinnen oder Schüler nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses dispensiert werden.

² Dispensgesuche aus anderen Gründen liegen in der Zuständigkeit des Schulinspektorates.

Art. 5 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

¹ Für die Aufarbeitung des durch Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte verantwortlich.

Art. 6 Schlussbestimmung

¹ Diese Schulordnung wurde durch den Schulrat am 07. Oktober 2026 genehmigt und tritt auf den 01. Januar 2027 in Kraft.

Armon Ulber,
Schulleitung

Matthias Hildering,
Vorsteher Schuldepartement